

Geschäftsordnung des Musikvereines „Freundschaft“ Freiamt e.V.

(die aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten)

Zu § 3 (Mitgliedschaft) der Satzung des Musikvereines „Freundschaft“ Freiamt e.V.

Ein aktives Mitglied kann an Veranstaltungen Dritter teilnehmen, wenn die Belange des Musikvereines „Freundschaft“ Freiamt e.V. nicht beeinträchtigt werden.

Das vereinseigene Instrument kann zu Veranstaltungen Dritter mit benutzt werden.
Bei dabei entstandenen Schäden an den Instrumenten haftet das aktive Mitglied selbst.

Alle Musiker haben den ihnen anvertrauten Instrumenten, Gegenständen und Räumlichkeiten die entsprechende Sorgfalt entgegen zu bringen und haften bei Schäden.

Zu § 5 (Organisation und Verwaltung) der Satzung des Musikvereines „Freundschaft“ Freiamt e.V.**I. Ernennung eines aktiven Ehrenmitgliedes**

Ist ein aktives Mitglied 25 Jahre als aktiver Musiker im Musikverein „Freundschaft“ Freiamt e.V. tätig gewesen, so wird das Mitglied an der darauf folgenden Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt.

Es erhält, neben der Ehrung des Oberbadischen Blasmusikverbandes, ein Präsent für die treu gediente Zeit im Verein.

II. Ernennung zur Ehrenmusikerin/Ehrenmusiker des Vereines

War ein aktives Mitglied 40 Jahre beim Musikverein „Freundschaft“ Freiamt e.V. als Musiker tätig, so erhält es, neben der Ehrung des Oberbadischen Blasmusikverbandes, ein Präsent für die treu gediente Zeit im Verein. Das Mitglied wird gleichzeitig in der darauf folgenden Generalversammlung zum Ehrenmusiker ernannt.

III. Das Amt des Dirigenten

Der Dirigent wird als aktiver Musiker im Musikverein „Freundschaft“ Freiamt e.V. geführt.

IV. Ernennung eines passiven Ehrenmitgliedes

Hat ein passives Mitglied des Vereines durch besondere Verdienste das Ansehen des Vereines gehoben, oder durch eine andere wertschätzende Geste den Verein unterstützt, kann es, nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, zum Ehrenmitglied des Musikvereines „Freundschaft“ Freiamt e.V. ernannt werden. Dem Ehrenmitglied wird ab dem 70. Geburtstag alle 10 Jahre zum Geburtstag durch eine Aufmerksamkeit gratuliert.

V. Ernennung zum Nichtzahlenden Mitglied

Wurde der Verein 40 Jahre durch den Jahresmitgliedsbeitrag von einem passiven Mitglied unterstützt, so wird das Mitglied zum Nichtzahlenden Mitglied ernannt. Ab dem 70. Geburtstag, und alle darauf folgenden 10 Jahre, wird dem Nichtzahlenden Mitglied durch eine Aufmerksamkeit des Vereines gratuliert.

VI. Eheschließung eines aktiven Mitgliedes

Auf Wunsch des aktiven Mitgliedes stellt sich der Verein zur Verfügung bei der Eheschließung zu musizieren.

VII. Ableben eines aktiven Mitgliedes

Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes spielt der Musikverein am Grabe zur letzten Ehre auf. Er legt einen Kranz am Grabe nieder.

VIII. Ableben eines passiven Mitgliedes

Der Verein wird beim Ableben eines passiven Mitgliedes nicht tätig. Beteiligung nur auf Wunsch der Angehörigen.

IX. Ableben eines nichtzahlenden Mitgliedes

Nur auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen spielt der Musikverein zur letzten Ehre am Grabe auf.

X. Ableben eines aktiven Ehrenmitgliedes

Beim Ableben eines aktiven Ehrenmitgliedes wird der Verein wie unter VII. beschrieben handeln.

XI. Ableben eines passiven Ehrenmitgliedes

Nur auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen spielt der Musikverein zur letzten Ehre am Grabe auf. Er legt einen Kranz am Grabe nieder.

Zu § 7 (Besondere Bestimmungen) der Satzung des Musikvereines „Freundschaft“ Freiamt e.V.

Rechte und Pflichten des Dirigenten

Näheres regelt ein Vertrag zwischen dem Musikverein „Freundschaft“ Freiamt e.V. und des Dirigenten.

Allgemeine Regelungen:

- I.** Von jedem Musiker wird in den Proben und bei allen Veranstaltungen pünktliches Erscheinen verlangt. Im Probelokal haben alle für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- II.** Der Verein verpflichtet sich, jedem Mitglied die ihm satzungsgemäß zustehende Ehrung Zuteil werden zu lassen.
- III.** Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten. Mitglieder nach Maßgabe der Satzung haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Wahl- und Stimmrecht.
- IV.** Eine aktive Mitgliedschaft wird der anschließenden passiven Mitgliedschaft zeitlich angerechnet.
- V.** Aktive bzw. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- VI.** Für die Ausbildung wird eine Ausbildungsvergütung erhoben. Die Höhe wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt und in den Jugendrichtlinien festgehalten.
- VII.** Jedes passive Mitglied zahlt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Als Aufnahmebeweis erhält jedes neu eintretende Mitglied eine Mitgliedskarte, eine Mehrfertigung der Satzung und eine Mehrfertigung der Geschäftsordnung ausgehändigt.

- VIII.** Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt / durch Ausschluss / durch Ableben
- IX.** Der Verein unterstützt aktive Musiker bei Workshops, Fortbildungen oder dergleichen in Höhe von 20% der Kosten. Dieser Zuschuss beträgt mindestens 10 Euro und höchstens 40 Euro pro Musiker pro Jahr! Verpflegung wird nicht bezahlt.

Vereinsinterne Ehrungen:

Nach aktiven 10 Jahren	1 Sektglas
Nach aktiven 20 Jahren	2 Sektgläser
Nach aktiven 30 Jahren	3 Sektgläser
Nach aktiven 40 oder mehr Jahren	ein besonderes Präsent

Ständchen aktiv:

Auf Wunsch des aktiven Mitgliedes spielt der Musikverein zur

Silbernen Hochzeit (25 Jahre)
Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
Gnadenen Hochzeit (70 Jahre)

und zum 60. Geburtstag, sowie alle 10 darauf folgenden Jahre, ein Ständchen.

Ständchen passiv:

Auf Wunsch des passiven Mitgliedes spielt der Musikverein zur

Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
Gnadenen Hochzeit (70 Jahre)

ein Ständchen.

Aufmerksamkeiten/ Präsente aktiv/ passiv:

Ab dem 70. Geburtstag und alle darauf folgenden 10 Jahre wird dem aktiven/ passiven Mitglied durch eine Aufmerksamkeit des Vereines gratuliert.

Ab der Goldenen Hochzeit (50 Jahre) und alle darauf folgenden 10 Jahre wird dem aktiven/ passiven Mitglied und seines/seiner Ehemann/-frau durch eine Aufmerksamkeit des Vereines gratuliert.

In Versammlung beschlossen am 12. März 2013
Genehmigt und in Kraft getreten am 12. März 2013